

# **BEBAUUNGSPLAN**

"ZWISCHEN LACHENER WEG UND SÄGMÜHLWEG"

# DER GEMEINDE HASSLOCH



#### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

in Verbindung mit der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

#### Inhalt

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 2. Maß der baulichen Nutzung
- 3. Grundstücksgröße
- 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
- 5. Begrenzung der höchstzulässigen Zahl von Wohneinheiten in einem Gebäude
- 6. Verkehrsflächen
- 7. Nebenanlagen, Garagen, Kfz-Stellplätze oder Carports
- 8. Flächen für den Gemeinbedarf
- 9. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen
- 10. Öffentliche Grünflächen
- 11. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Regelung der Oberflächenwasserversickerung, Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsflächen
- 12. Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft
- 13. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- 14. Schutz von Boden
- 15. Ersatzflächen



## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bedeutung der Eintragungen in der Nutzungsschablone:

WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Abweichend von § 5 Abs. 2 und 3 BauNVO werden gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO folgende Nutzungen als allgemein zulässig, ausnahmsweise zulässig und nicht zulässig festgesetzt:

Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- 1. Wohngebäude,
- 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO:

- 4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 5. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind:

- 6. Anlagen für Verwaltungen,
- 7. Gartenbaubetriebe,
- 8. Tankstellen.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

## 2.1 Teilgebiete A und B:

Grundflächenzahl: 0,4
 Geschossflächenzahl: 0,8
 max. Zahl der Vollgeschosse: II
 maximal zulässige Firsthöhe: 11,50 m

# 2.2 Teilgebiete C und D:

Grundflächenzahl: 0,4
 Geschossflächenzahl: 1,2
 max. Zahl der Vollgeschosse: III
 maximal zulässige Firsthöhe: 15,00 m

2.3 Bezugshöhe ist die Höhe, die in der Mitte der gesamten am Grundstück anliegenden Straßenbegrenzungslinie an der Oberkante des fertigen Straßenniveaus gemessen wird.

## 3. Grundstücksgröße

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- 3.1 Bei Einzelhäusern dürfen die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 300 m² nicht unterschreiten.
- 3.2 Bei Doppelhäusern dürfen die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 200 m² nicht unterschreiten.



# 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 u. 23 BauNVO)

- 4.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 4.2 Innerhalb der Baufenster A<sub>1</sub> und C<sub>4</sub> ist die Errichtung und Umnutzung von Gebäuden ohne bzw. mit reduziertem seitlichem Grenzabstand ausnahmsweise zulässig, sofern es sich um bestehende Gebäude bzw. Ersatzbauten für diese handelt oder an bestehende, grenzständige Gebäude angebaut wird und die Belichtung mit Tageslicht, die Belüftung und der Brandschutz gewährleistet sind. Bei der Errichtung sonstiger Gebäude gilt die offene Bauweise.
- 4.3 Innerhalb Teilgebiet A sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 4.4 Innerhalb Teilgebiet B sind grundsätzlich nur Doppelhäuser zulässig. Ausnahmsweise können auch Einzelhäuser zugelassen werden.
- 4.5 Hausgruppen (Reihenhäuser) sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

# 5. Begrenzung der höchstzulässigen Zahl von Wohneinheiten in einem Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5.1 Innerhalb Teilgebiet A sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

#### 6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Parallel zur Straßenbegrenzungslinie kann eine Fläche mit einem äußeren Abstand von bis zu 0,30 m zur Sicherung von Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden.

# 7. Nebenanlagen, Garagen, Kfz-Stellplätze oder Carports

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 Abs. 1 BauNVO)

- 7.1 Nebenanlagen, Garagen und Carports sind im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 7.2 Vor Garagen und Carports ist eine zusätzliche Abstandsfläche zur Straßenbegrenzungslinie von mindestens 5,00 m Länge zu schaffen.

#### 8. Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

8.1 Für die Flächen für den Gemeinbedarf wird die Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Nutzungen, Gebäude und Nebenanlagen zulässig, die dem vorgenannten Zweck dienen.



- 9. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
- 9.1 Innerhalb Teilgebiet D dürfen nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden.

#### 10. Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25)

- 10.1 Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind entsprechend ihrer in der Planzeichnung festgelegten Zweckbestimmung zu nutzen.
- 11. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Regelung der Oberflächenwasserversickerung, Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)
- 11.1 Die Funktion des Oberflächenentwässerungskonzepts des Baugebiets ist nachhaltig zu sichern. Für die Baugrundstücke sind den Bauantragsunterlagen die entsprechenden zeichnerischen und rechnerischen Nachweise beizufügen.

#### Öffentliche Flächen

- 11.2 Die Oberflächen der Nebenwege und Fußwege sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu erstellen.
- 11.3 Zur Rückhaltung des verstärkten Oberflächenabflusses und zum Ausgleich der Wasserführung soll der Krumme Graben, vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Genehmigung, im Gebiet aufgewertet und naturnah umgestaltet werden.
- 11.4 Die anfallenden Oberflächenwässer sollen im Plangebiet versickern bzw. verdunstet werden. Auf der im Süden des Plangebiets geplanten Fläche für die Wasserwirtschaft (siehe auch planungsrechtliche Festsetzung Nr.12.1) werden hierfür Versickerungsmulden ausmodelliert.

#### Private Flächen

- 2ur Minderung des Oberflächenabflusses wird festgesetzt, dass Stellplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten und sonstige befestigte Grundstücksflächen nur mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche (Rasensteine, Rasengitterplatten, Schotterrasen, o.ä.) erstellt werden dürfen.
- 12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BNatSchG und § 8 LNatSchG)
- Die anfallenden Oberflächenwässer sollen im Plangebiet versickern bzw. verdunstet werden. Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Süden des Plangebiets (Entwässerungsmulden) ist mit einer Gräsermischung einzusäen und extensiv zu nutzen. Die Mahd findet 1-2x jährlich statt und das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden. Die Randbereiche sind mit Gruppen von 5-7 Sträuchern aus der Artenliste im Anhang zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzten.
- 12.2 Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens 1 Jahr nach dem Eintreten der Rechtskraft für den Bebauungsplan von der Gemeinde durchzuführen.



# 13. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)

- Der im Plan dargestellte Spielplatz ist auf mindestens 20% seiner Fläche in einer Dichte von 1 Gehölz pro 3 m² mit Bäumen (~ 2%), Heistern (~ 8%) und Sträuchern (~ 90%) zu bepflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Die detaillierte Ausgestaltung des Platzes bleibt einem noch zu erstellenden qualifizierten Freiflächenplan vorbehalten.
- Zur Straßenraumgestaltung ist mindestens je 10 laufenden Metern Straßenlänge ein Baum in Anlehnung an den Maßnahmenplan des Fachbeitrags Naturschutz zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Baumgruben im Straßen- und Stellplatzbereich sind mit einer Mindesttiefe von 1,5 m und einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mind. 16 m³ herzustellen.
- 13.3 Im Zuge der Grabenumgestaltung sind Bäume und Sträucher entsprechend eines noch zu erstellenden gualifizierten Freiflächenplans zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.
- 13.4 Für die festgesetzten Pflanzungen sind überwiegend die in der Artenliste im Anhang aufgeführten, standortgemäßen Pflanzen in Anlehnung an die heutige potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.
- 13.5 Grasmischung zur Einsaat der extensiv genutzten Grünflächen und Wiesen; in Anlehnung an RSM 8.1, Variante 1, Die Aussaatmenge beträgt 7 kg/ha zuzüglich Saathilfe 20 kg/ha.
- 13.6 Für Pflanzungen sind die Pflanzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu verwenden.

Mindestanforderung:

für Einzelbäume auf Grünfläche: Stammumfang > 16 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe);

für Strauchgehölze: Qualität Str. 2xv o.B. 60-100 cm;

für Obsthochstämme: Stammumfang > 10 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe); für Bäume im Straßenraum: Stammumfang > 18 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe)

- 13.7 Flachdächer von Wohngebäuden und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind extensiv zu begrünen. Dächer von Gartenlauben und Geräteschuppen bis zu einer Dachneigung von 15° sind nur mit einer 100-%igen Dachbegrünung zulässig. Der Aufbau der Flachdachbegrünung muss mindestens 12 cm Substrat betragen.
- 13.8 Einsaat, Bepflanzung und Pflege der öffentlichen Grünflächen inklusive Spielplatz sind spätestens 2 Jahre nach dem Abschluss der Gebietserschließung von der Gemeinde durchzuführen.
- 13.9 Gesunde Bäume, die sich außerhalb der überbaubaren Grundstücks- sowie der Verkehrsflächen befinden, sind soweit möglich zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

#### 15. Schutz von Boden

(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich, zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.



# 16. Ersatzflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

- wird ergänzt



#### II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSSATZUNG

### Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2021 (GVBI. S. 66).

#### Inhalt

- 1. Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung
- 2. Gestaltung von Stellplätzen und unbebauten Grundstücksflächen

# 1. Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 1.1 Die Gesamthöhe der vorderen Einfriedungen (straßenseitige und seitliche Einfriedung bis auf die Flucht der Gebäudevorderfront) darf 1,20 m nicht überschreiten.
- 1.2 Bei Eckgrundstücken darf die Gesamthöhe der straßenseitigen Einfriedungen hiervon abweichend bis zu 1,70 m auf der Grundstücksseite betragen, auf welcher sich nicht der Hauseingang befindet.

# 2. Gestaltung von Stellplätzen und unbebauten Grundstücksflächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 2.1 Der Vorgartenbereich, d.h. die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Vorderkante des Baukörpers bzw. deren Verlängerung an die seitlichen Grundstücksgrenzen, ist unter Berücksichtigung der Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Es sind mindestens 50% der Fläche des Vorgartenbereichs zu begrünen.
- 2.2 Arbeits- und Lagerplätze sind im Vorgartenbereich nicht zulässig.
- 2.3 Befestigte Flächen können im Vorgartenbereich von den Flächen für notwendige Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen abgesehen nur ausnahmsweise zugelassen werden.
- 2.4 Die Übersicht für den Straßenverkehr darf durch die Bepflanzung, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, nicht beeinträchtigt werden.
- 2.5 Steingärten bzw. Stein- oder Kiesschüttungen zur Gartengestaltung sind unzulässig.
- 2.6 Je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum II. Ordnung oder 1 Obstbaum der Pflanzliste im Anhang zu pflanzen und zu unterhalten.
- 2.7 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.
- 2.8 Für die Pflanzungen sind die Pflanzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu verwenden.
- 2.9 Lagerplätze und Abstellplätze für Mülltonnen sind durch begrünte bauliche Maßnahmen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 2.10 Standplätze für Abfallbehälter, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, sind unzulässig.



## III. Empfehlungen und Hinweise

Die Pflanzungen sind über mindestens 3 Jahre zu pflegen und insbesondere zu bewässern.

Bei der Verlegung von Leitungen sind die bestehenden und die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte von Gehölzen in ausreichendem Umfang freizuhalten.

Stellplätze, Lagerplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sollten zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt nicht voll versiegelt werden.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen sollte nach Möglichkeit gesammelt und verwendet werden (z.B. Grünflächenbewässerung).

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung des Baugebietes ist frühzeitig mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen.

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend den einschlägigen Regelwerken zum Themenfeld "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke. Landschaftsbau, Bodenbearbeitungsverfahren" abzuschieben und zu sichern.

Nadelgehölze sollten aufgrund ihrer geringen ökologischen Wertigkeit und dem fehlenden Naturraumbezug im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht angepflanzt werden.

Die Sträucher sollten in Gruppen zu 5 bis 7 Stück gesetzt werden. Die Pflanzungen sollten Lücken aufweisen. Diese Freiflächen können der Sukzession überlassen werden. Sie sollten nicht gedüngt und höchstens 1 Mal jährlich, Ende September, unter Entfernung des Mähgutes, gemäht werden.

Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Rheinland-Pfalz sind insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Grenzabstände für Pflanzen zu beachten.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Haßloch Frankenthal, im Juli 2021/S312/TF 210706

Raum- und Umweltplanung Stadtplanung Sportstättenplanung Architektur



Virchowstraße 23 67227 Frankenthal Fon 06233 - 366 566 Fax 06233 - 366 567

Bürgermeister-Trupp-Str. 11 67069 Ludwigshafen Fon 0621 - 65 79 266 Fax 0621 - 65 79 267

www.mbplan.de info@mbplan.de



# Anhang: Pflanzliste (Empfehlungsliste, nicht abschließend)

## Bäume I. Ordnung (GALK-Liste)

Acer platanoides "Fairview" Spitz - Ahorn

Carpinus betulus "Fastigiata" Pyramiden-Hainbuche

Fraxinus excelsior "Geessink" Esche
Gleditsia "Inermis", "Skyline" Gletischie
Quercus cerris Zerreiche
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur "Fastigiata" Stielsäuleneiche

Tilia cordata "Greenspire" Amerikanische Stadtlinde

Bäume II. Ordnung (GALK-Liste)

Acer campestre "Huibers Elegant" Feld - Ahorn
Amelanchier arborea "Robin Hill" Felsanbirne
Malus tschonoskii Wollapfel
Prunus padus "Schloss Tiefurt" Traubenkirsche

Prunus padus "Schloss Tieturt" Traubenkirso
Pyrus calleryana "Chanticleer" Stadtbirne
Sorbus aria "Magnifica" Mehlbeere
Sorbus intermedia "Brouwers" Oxelbeere

Sorbus x thuringiaca "Fastigiata" Thür. Säulen - Mehlbeere

Sträucher

Feld - Ahorn Acer campestre Buddleja davidii Sommerflieder Carpinus betulus Hainbuche Corylus avellana Hasel Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Liquster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus padus Traubenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rhamnus frangula Faulbaum Rosa arvensis Feldrose Rosa canina Hundsrose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Syringa vulgaris Flieder

Viburnum opolus gemeiner Schneeball

Kletter- und Rankpflanzen

Rosa rubiginosa

Clematis spec. Waldrebe in Sorten

Hedera helix Efeu

Lonicera spec. Geisblatt in Sorten Parthenocissus tripuspidata Wilder Wein

### Kulturobst (Hochstamm)

Apfelhochstamm

Boikenapfel Eifeler Rambur

Goldrenette aus Blenheim Großer Rheinischer Bohnapfel

Riesenboiken

<u>Birnenhochstamm</u>

Doppelte Philippsbirne
Gellerts Butterbirne
Pastorenbirne

Stuttgarter Geishirtle

<u>Süßkirschen</u> Dolleseppler

Gr. Schwarze Knorpelkirsche

Sauerkirschen
Ludwigs Frühe
Schattenmorelle

Schwäbische Weinweichsel

Wein - Rose